

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Hauptabteilung Märkte und Internationales
Herr Jacques Chavaz, stellvertretender Direktor
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Zürich, 15. August 2008

Änderung der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den oben genannten Änderungsanträgen
Stellung nehmen zu können. Nachfolgend unsere Bemerkungen zu den beiden
Verordnungen und Artikeln.

I Bio-Verordnung

Art. 2, Abs. 5

Wir begrüssen es, dass die Bestimmungen für die Kennzeichnung als biologisches
Erzeugnis auch auf die Ausfuhr ausgeweitet werden und die Ausfuhrunternehmen
der Zertifizierungspflicht unterstellt werden.

Für den Erfolg von künftigen Exporten von Schweizer Bio-Produkten ist die korrekte
Kennzeichnung gemäss Bio-Verordnung äusserst wichtig und ausschlaggebend.

Art. 16e, Abs. 3, Bst. c

Wir begrüssen die durch die Inkraftsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung auf
den 1. September 2008 bedingte Anpassung betreffend der zurzeit zugelassenen,
praxisreifen Alternativen für eine schmerzfreie Ferkelkastration.

Art. 18, Abs. 1, Bst. e

Neu werden GVO-Zutaten zugelassen, sofern keine herkömmlichen Produkte
erhältlich sind. Mit der Einführung dieser Regelung entfällt für Bio der Anspruch
deklarieren zu können, dass Bioprodukte „gentech“ frei seien. Seinerzeit wurde die
Definition bewusst eng gefasst, damit Konsumentinnen und Konsumenten, welche
diese Technologie ablehnen, eine ihren Vorstellungen entsprechende Wahl treffen
können.

Art. 18, Abs. Bst. f

Dass keine Verfahren angewendet werden dürfen, um bei der Lagerung verlorene Eigenschaften wiederherzustellen, scheint uns problematisch. Vitaminverluste bei bestimmten Produkten können beispielsweise durch Zugabe vitaminreicher biologischer Zutaten kompensiert werden. Dies ist unter Umständen auch aus Gründen der Volksgesundheit wichtig (z.B. Vitamin B 12 bei Säuglingsergänzungsnahrung oder Vitamin C bei Orangensaft).

Art. 18, Abs. 1, Bst. g

Dass bei Produkten, die nicht biologische Komponenten enthalten, biologische und nicht biologische Zutaten transparent gemacht werden müssen, finden wir richtig. Für den Bio-Konsumenten wäre es allerdings einfacher, wenn die Deklarationspflicht für die konventionellen Produkte gelten würde und nicht umgekehrt.

II Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Anhang 1, Zugelassene Pflanzenschutzmittel

Wir begrüßen die Klarstellung, dass Streptomycin im Biolandbau weiterhin nicht zugelassen ist, dies obwohl Streptomycin ein Folgeprodukt von natürlichen Mikroorganismen ist.

Wir sind erstaunt, dass eine zusätzliche Kupferverbindung (Kupferoktanoat) neu in die Liste als Pflanzenschutzmittel gegen Pilzkrankheiten aufgenommen worden ist, obwohl bekannt ist, dass Kupferverbindungen ein Umweltgift sind, welches sich in Böden und Trinkwasser anreichert. Laut Beschrieb soll diese Kupferverbindung zwar schon bei einer tieferen Menge wirksam sein. Trotzdem muss alles daran gesetzt werden, dass ein biologisches Ersatzmittel gefunden wird, das den Kupfereinsatz in der biologischen Landwirtschaft ablöst und die Kupferpräparate aus den Positivlisten gestrichen werden können.

Freundliche Grüsse

Konsumentenforum **kf**

Franziska Troesch-Schnyder
Präsidentin

Liselotte Steffen
Vize-Präsidentin